



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651pä/010-2024#028
Datum: 11.12.2024

Planänderungsbescheid

zur 21. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 10.06.2015, Az.: 611pps/001-2300#003

Planfeststellungsabschnitt 1, 2. S-Bahn-Stammstrecke München,
München West, Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

„21. Planänderung, Planfeststellungsabschnitt 1, 2. S-Bahn-
Stammstrecke (Entfall Begrünung Lärmschutzwände und
Verkleinerung Ausgleichsfläche)“

in der Landeshauptstadt München

Bahn-km 100,770 bis 101,980

der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring
Bft

Vorhabenträgerin:

DB InfraGO AG, Großprojekt 2.SBSS, Arnulfstraße 25-27, 80335 München

DB Energie GmbH, vertr.d.d. InfraGO AG

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Sofortige Vollziehung	4
A.4	Gebühr und Auslagen	4
A.5	Konzentrationswirkung und Hinweise	4
B.	Begründung	5
B.1	Sachverhalt	5
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	5
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	6
B.1.3	Gelegenheit zur Stellungnahme	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	7
B.2.1	Rechtsgrundlage	7
B.2.2	Zuständigkeit	8
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	8
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	8
B.4.1	Planrechtfertigung	8
B.4.2	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter	8
B.5	Gesamtabwägung	9
B.6	Ermessen	9
B.7	Sofortige Vollziehung	9
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	9
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	11

Auf Antrag der DB InfraGO AG Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München
(Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines
Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „21. Planänderung, Planfeststellungsabschnitt 1, 2.S-Bahn-Stammstrecke (Entfall Begrünung Lärmschutzwände und Verkleinerung Ausgleichsfläche)“ in der Landeshauptstadt München, Bahn-km 100,770 bis 101,980 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Bestimmungen festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der 21. Planänderung ist im Wesentlichen:

- um 0,057ha reduzierter Umfang der landespflegerischen Ausgleichsmaßnahme A1 von 3,325ha auf 3,268ha
- Wegfall der Begrünung der Lärmschutzwand in der Maßnahme G5 auf einer Länge von insgesamt ca. 440m

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.2015 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 21. Planänderung Planungsstand 09.10.2024, 10 Seiten	ergänzt Unterlage 1, festgestellt
16.1N	Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand 27.09.2024, 153 Seiten	ersetzt Unterlage 16.1M, festgestellt
16.3.1C, 16.3.2E, 16.3.3D	Maßnahmenpläne Planungsstand 21.08.2024, Maßstab 1 : 1.000	ersetzen Unterlagen 16.3.1B / 16.3.2D / 16.3.3C, festgestellt

A.3 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.4 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.5 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.2015, Az. 611pps/001-2300#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, die Planfeststellung für das Vorhaben „Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA 1) der 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“, Bahn-km 100,600 bis 105,996 der Strecke 5547, Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, in der Landeshauptstadt München erlassen.

Dazu sind bislang folgende Änderungen ergangen:

- 1. Planänderung vom 04.09.2017 (Az.: 651pä/003-2017#013)
- 2. Planänderung vom 30.08.2019 (Az.: 651pä/004-2018#002)
- 3. Planänderung vom 22.11.2022 (Az.: 651pä/006-2020#023)
- 4. Planänderung vom 31.01.2020 (Az.: 651pä/004-2018#007)
- 5. Planänderung / Integrierte Gesamtlösung (IGL) vom 29.06.2022 (Az.: 651pä/006-2020#026)
 - 1. Planänderung IGL vom 22.11.2023 (Az.: 651pä/009-2023#017)
 - 2. Planänderung IGL vom 12.01.2024 (Az.: 651pä/009-2023#019)
 - 3. Planänderung IGL vom 23.07.2024 (Az.: 651pä/010-2024#008)
 - 4. Planänderung IGL vom 15.10.2024 (Az.: 651pä/010-2024#018)
- 6. Planänderung vom 22.12.2023 (Az.: 651pä/005-2019#029)
- 7. Planänderung vom 13.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#007)
- 9. Planänderung vom 07.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#014)
- 10. Planänderung vom 16.09.2021 (Az.: 651pä/006-2020#032)
- 11. Planänderung vom 08.07.2020 (Az.: 651pä/005-2019#027)
- 12. Planänderung vom 13.03.2020 (Az.: 651pä/006-2020#004)
- 13. Planänderung vom 03.02.2021 (Az.: 651pä/006-2020#033)

- 14. Planänderung vom 30.11.2021 (Az.: 651pä/007-2021#021)
- 15. Planänderung vom 27.09.2022 (Az.: 651pä/007-2021#014)
- 17. Planänderung vom 21.07.2022 (Az.: 651pä/007-2021#030)
- 18. Planänderung vom 08.03.2022 (Az.: 651pä/008-2022#002)
- 19. Planänderung vom 24.05.2022 (Az.: 651pä/008-2022#001)
- 20. Planänderung vom 02.03.2022 (Az.: 651pä/007-2021#027)
- 23. Planänderung vom 04.07.2023 (Az.: 651pä/009-2023#003)
- 25. Planänderung vom 07.02.2023 (Az.: 651pä/009-2023#001)
- 27. Planänderung vom 06.02.2024 (Az.: 651pä/009-2023#028)
- 28. Planänderung vom 19.02.2023 (Az.: 651pä/009-2023#011)
- 29. Planänderung vom 31.05.2023 (Az.: 651pä/009-2023#009)
- 30. Planänderung vom 10.09.2024 (Az.: 651pä/010-2024#003)
- nicht gegeben: 8., 16., 22., 24., 26., 31. ff Planänderung

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die 21. Änderung:

- um 0,057ha reduzierter Umfang der landespflegerischen Ausgleichsmaßnahme A1 von 3,325ha auf 3,268ha
- Wegfall der Begrünung der Lärmschutzwand in der Maßnahme G5 auf einer Länge von insgesamt ca. 440m

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München (Vorhabenträgerin) hat am 08.11.2024, Az. I.IIM 51, E1637250100, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 12.11.2024, Az. 651pä/010-2024#028, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Gelegenheit zur Stellungnahme

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Landeshauptstadt München über die beantragte Planänderung benachrichtigt. Die VHT hat das Einverständnis der unteren Naturschutzbehörde vom 05.08.2024 vorgelegt (Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, Geschäftsbereich Naturschutz und Biodiversität, RKU-III-2).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Die vorstehenden Voraussetzungen liegen bei der 21. Planänderungen vor (vgl. Ziff. B.4).

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Allgemeine Vorprüfung vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassenen, notwendigen Anpassungen schränken weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellen keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar. Sie sind damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Von der 21. Planänderung werden allenfalls Umweltbelange nennenswert beeinträchtigt, doch handelt es sich um notwendige Anpassungen von geringem Umfang, mit denen auch die untere Naturschutzbehörde einverstanden ist.

Zum einen hat sich bei der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) herausgestellt, dass auf einer Fläche von ca. 0,057 ha an den steilen Böschungen und dem beschatteten Bereich unter der Stabbogenbrücke (Objekt V) das Entwicklungsziel der Ausgleichsmaßnahme A1 (Magerrasen /trockener

heideähnlicher Vegetation) nicht erreichbar ist. Der in Planfeststellungsabschnitt 1 erforderliche Ausgleichsbedarf vom 24,321ha wird jedoch mit jetzt 24,421ha weiterhin erfüllt (vgl. S.141ff Tab.8.1 Unterl.16.1N).

Zum anderen ist die ursprünglich vorgesehene, direkte Begrünung von Lärmschutzwänden aufgrund geänderter technischer Regelung (Ziff.2.1, 2.3, 2.4 DB-Richtlinie RiL 804.5501) nicht mehr zulässig. Dies hat jedoch insbesondere auch auf die betroffene Gestaltungsmaßnahme G5 keine erhebliche Auswirkung (vgl. Ziff.6.2.5.1 Unterl.16.1N).

Im Übrigen wird auf Unterlage 1 und 16.1N verwiesen.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Durch die 21. Planänderung werden keine Belange Dritter berührt. Umweltbelange werden nicht erheblich beeinträchtigt. Es bleibt beim Abwägungsergebnis des überwiegenden öffentlichen Interesses zugunsten des Vorhabens Planfeststellungsabschnitt 1.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind öffentliche Belange nur in geringem Maße betroffen und die Zustimmung der betroffenen Behörde liegt vor. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Änderungsvorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen

Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes
(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die
Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Planänderung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung
Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München

erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab
Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und
Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planänderung hat kraft Gesetzes keine
aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der
Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planänderung nach § 80 Absatz 5 Satz 1
der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der
Zustellung dieser Planänderungen beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung
rechtfertigen, so kann der durch die Planänderung Beschwerde einen hierauf
gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem
Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der
Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München

München, den 11.12.2024

Az. 651pä/010-2024#028

VMS-Nr. 3526398

Die Übereinstimmung dieser
Ausfertigung mit der Urschrift
wird beglaubigt.
München, den 11.12.24

Im Auftrag

Im Auftrag

Terner





Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

DB InfraGO AG
I.IIM Großprojekt 2.S-Bahn-Stammstrecke
Arnulfstr. 25-27
80335 München

Bearbeitung: Ralf Turner
Telefon: +49 (89) 54856-117
Telefax: +49 (89) 54856-9699
E-Mail: TurnerR@eba.bund.de
Sb1-mue-nrb@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 12.11.2024

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
65117-651pä/010-2024#028

EVH-Nummer: 3526398

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „21.Planänderung, Planfeststellungsabschnitt 1, 2.S-Bahn-Stammstrecke (Entfall Begrünung Lärmschutzwände und Verkleinerung Ausgleichsfläche)“, Bahn-km 100,770 bis 101,980 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf in München
Bezug: Antrag vom 08.11.2024, Az. I.IIM 51, E1637250100
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie folgende

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Änderungsvorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 UVPG].

Das Änderungsvorhaben hat den Wegfall der Begrünung von Lärmschutzwänden und die Flächenverkleinerung einer Ausgleichsmaßnahme durch Entwicklung von Magerrasen zum

Hausanschrift:
Arnulfstraße 9/11, 80335 München
Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0
Fax-Nr. +49 (89) 54856-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um einen Schienenweg von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München führt für das Änderungsvorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Änderungsvorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Änderungsvorhabens

Die Merkmale des Änderungsvorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt: Vorliegend entfallen 440m² Lärmschutzwand-Begrünung und 570m² Ausgleichsmaßnahmenfläche.

2 Standort des Änderungsvorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt: Vorliegend handelt es sich um wenig empfindliche Flächen, die dem Eisenbahnbetrieb gewidmet sind.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Änderungsvorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen: Die wegfallenden Flächen von ca. 1.000m² sind nur von geringem Umfang und es verbleibt noch ein Kompensationsüberschuss des Vorhabens / Planfeststellungsabschnitt 1.

4 Ergebnis

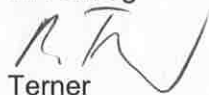
Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Erläuterungsbericht, Landespflegerischer Begleitplan) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Terner